

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

656

Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen;

Änderung

Bezug: Erlass vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1300), geändert durch Erlass vom 21. November 2017 (StAnz. S. 1414)

Der oben genannte Erlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Die Anerkennungsprämie beträgt:“ wird gestrichen und folgender Satz neu eingefügt:
„(1) Für Jubiläen bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Anerkennungsprämie:“
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Für Jubiläen ab dem 1. Januar 2018 beträgt die Anerkennungsprämie:
 - a) bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 250 Euro,
 - b) bei einer Dienstzeit von 20 Jahren 400 Euro,
 - c) bei einer Dienstzeit von 30 Jahren 600 Euro und
 - d) bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 1000 Euro.“

Wiesbaden, den 17. August 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
V 53 - V-65j09-02-18/002
– Gült.-Verz. 312 –

StAnz. 36/2018 S. 1019

657

Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen;

Änderung

Bezug: Erlass vom 29. Juni 2017 (StAnz. S. 679)

Der oben genannte Erlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Die Anerkennungsprämie beträgt:“ wird gestrichen und folgender Satz neu eingefügt:
„(1) Für Jubiläen bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Anerkennungsprämie:“
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Für Jubiläen ab dem 1. Januar 2018 beträgt die Anerkennungsprämie:
 - a) bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 250 Euro,
 - b) bei einer Dienstzeit von 20 Jahren 400 Euro,
 - c) bei einer Dienstzeit von 30 Jahren 600 Euro und
 - d) bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 1000 Euro.“

Wiesbaden, den 17. August 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
V 53 - V-65j09-02-18/002
– Gült.-Verz. 318 –

StAnz. 36/2018 S. 1019

658

Bekanntmachung von Tarifverträgen

- Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen)
- Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken in den TV-Ärzte Hessen (TVÜ-Ärzte Hessen)
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in den TV-Ärzte Hessen (TVÜ-Zahnärzte Hessen)
- Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2018

jeweils vom 19. Februar 2018

Nachstehend gebe ich die vorgenannten Tarifverträge, die zwischen dem Land Hessen und dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e. V. – abgeschlossen worden sind, bekannt.

Wiesbaden, den 29. Juni 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 45 – P 2511 A -4

StAnz. 36/2018 S. 1019

Anlage 1

zur HMdIS-Bekanntmachung
vom 29. Juni 2018
I 45 – P 2511 A – 04 –

Änderungstarifvertrag Nr. 7

vom 19. Februar 2018

**zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen
Universitätskliniken
(TV-Ärzte Hessen)**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,
vertreten durch die Landesverbandsvorsitzende
und den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte Hessen

Es werden die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. Juni 2015, für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b,
2. § 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b und
3. § 13 Absatz 2.

§ 2 Änderungen des TV-Ärzte Hessen

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Zeile „§ 32 Zusatzversorgungspflicht“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„§ 32a LandesTicket Hessen“